

Musterklausur Verkehrsrecht / Verkehrslehre: Verstöße gegen die StVO



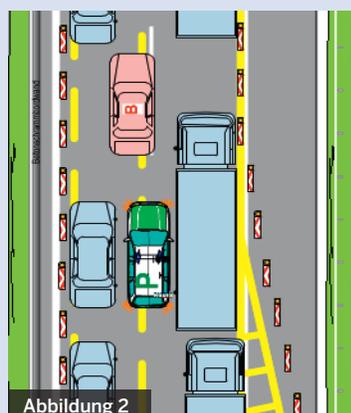
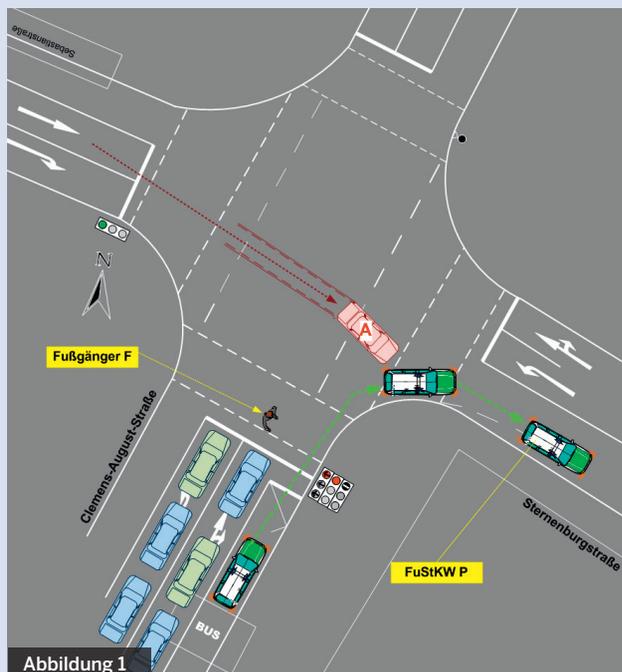
PHK Jochen Schramm,
FHöV NRW, Abteilung Köln

Der vorliegende Lösungsvorschlag für eine verkehrsrechtliche Klausuren bezieht sich auf typische Aufgabenstellungen des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW), Modul GS 6. Der Umfang

der Aufgabenstellung ist an einer 180-minütigen Bearbeitungszeit orientiert und weist einen mittleren Schwierigkeitsgrad auf. Der Schwerpunkt der verkehrsrechtlichen Aufgabenstellung ist auf die korrekte Feststellung und Begründung von Verstößen gegen die StVO gerichtet. Soweit nicht die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 StVO zur Anwendung kommen, werden Vorsatzform, Rechtswidrigkeit und Schuld daher nicht problematisiert.

Die Abbildungen zur Verdeutlichung des Sachverhaltes sind hier verkleinert dargestellt.

Klausuraufgabe:



Sachverhalt:

Am 19.12.2017 um 17.30 Uhr erhält der Fahrer des FuStKW (P) den Einsatz, dass sich auf der BAB 4 ein Lieferwagen „Sprinter“ in der dortigen Baustelle überschlagen habe. Nach Auskunft mehrerer Zeugen sei der Fahrzeugführer nicht mehr ansprechbar. (P) ist zu diesem Zeitpunkt als Einzelstreife unterwegs, es

stellt sich aber schnell heraus, dass er der Unfallstelle am nächsten ist und voraussichtlich vor anderen Polizei- und den ebenfalls alarmierten Rettungskräften eintreffen wird.

(P) schaltet Blaulicht und Einsatzhorn ein und nähert sich zunächst (Abbildung 1) aus südlicher Richtung auf der Clemens-August-Str., wo er den aus der Skizze erkennbaren Fahrweg nimmt. Er durchfährt den Schnittpunkt der Clemens-August-Str. mit der Sternburgstr. mit ca. 40 km/h. Die Lichtsignalanlage(LSA) für Linksabbieger sowie die für den Verkehr in andere Richtungen zeigen zu diesem Zeitpunkt Rotlicht.

Fußgänger (F), der bei für ihn Grünlicht zeigender LSA auf die Fahrbahn getreten war, hat das Einsatzhorn wahrgenommen und wartet an dem auf der Abbildung eingezeichneten Punkt ab, bis (P) die Stelle passiert hat. Anschließend setzt er seinen Weg fort.

(A) war bei für ihn Grünlicht zeigender LSA mit ca. 65 km/h in den Knotenpunkt eingefahren und musste, um einen Zusammenstoß mit (P) zu vermeiden, mit einer Vollbremsung reagieren. Mit einem Abstand von wenigen Zentimetern kommt es nicht zum Zusammenstoß zwischen (A) und (P). Während (P) seine Fahrt in Richtung BAB fortsetzte, nahm er das Bedienteil („Peiker“) des Funkgerätes in die Hand, um der Leitstelle seinen Standort mitzuteilen.

Auf der BAB (Abbildung 2) hat sich aufgrund des verunfallten Fahrzeugs auf beiden Fahrstreifen Rückstau gebildet, die Fahrzeuge sind wie abgebildet zum Stillstand gekommen. (B) hatte sich wie abgebildet aufgestellt, um einen besseren Blick auf die Unfallsituation zu haben. Da (B) mit seiner Freundin einen Video-Chat über sein Smartphone, das er in der rechten Hand hält, angefangen hat, bemerkt er den mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn herannahenden (P) nicht, der dadurch gezwungen ist, sein Fahrzeug bis zum Stillstand abzubremsen. Der Stillstand dauert ca. 30 Sekunden, bevor (B) letztendlich doch noch aufmerksam wird und durch mehrfaches Rangieren eine ausreichend große Lücke schafft.

Hinweis:

Abbildung 1 liegt innerhalb geschlossener Ortschaften im öffentlichen Verkehrsraum. Abbildung 2 liegt außerhalb geschlossener Ortschaften im öffentlichen Verkehrsraum.

Auf eine etwaige Strafbarkeit des (B) gem. StGB ist nicht einzugehen. Der Verkehrsunfall mit dem Lieferwagen ist nicht zu beurteilen.

- a) Beurteilen Sie gutachterlich das Verhalten von (P), (A) und (B) im Sinne der Straßenverkehrsordnung.
- b) Soweit von (P), (A) oder (B) Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, stellen Sie unter Nennung der zutreffenden Tatbestandsnummern gem. BTKat-Owi dar, mit welchem Regelsatz der jeweilige Verstoß zu ahnden ist.

Lösung:

Gemäß den Hinweisen ereignen sich beide Situationen (Abb. 1 u. 2) im öffentlichen Verkehrsraum, die StVO ist daher anzuwenden.

1. Verhalten des (P)

1.1 § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO

Indem (P) bei Rotlicht zeigender LSA in den Schnittpunkt aus Clemens-August-Straße und Sternburgstr. einfuhr, könnte er gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO verstoßen haben.

Danach ordnet ein Rotlicht zeigendes Wechsellichtzeichen an einer Kreuzung an „Halt vor der Kreuzung“.

Kreuzungen sind Schnittflächen zweier oder mehrerer sich schneidender Fahrbahnen unterschiedlicher Straßen, die sich jenseits des Schnittpunkts fortsetzen.²

In Abb. 1 treffen die Clemens-August-Str. und die Sternburgstr. aufeinander und setzen sich jeweils über den Schnittpunkt hinaus in gleicher Richtung fort. Es handelt sich hier um eine Kreuzung.

Betrachtet werden muss hier die Clemens-August-Str., die von Süden auf die Kreuzung zuläuft. Für den regulären Fahrverkehr sind hier zwei Fahrstreifen vorgesehen, der linke ist solchen Fahrzeugen vorbehalten, die nach links abbiegen, der rechte für den Geradeaus- und Rechtsabbiegerverkehr. Rechts neben diesen beiden Fahrstreifen befindet sich auf der Fahrbahn noch ein durch Vz. 245 gekennzeichnete Bussonderstreifen.

§ 37 Abs. 2 Nr. 4 StVO lässt eine getrennte Regelung für einzelne Fahrstreifen durch gesonderte Wechsellichtzeichen zu. In der Skizze sind sowohl für den Linksabbieger-Fahrstreifen als auch für den Geradeaus-/Rechtsabbieger-Fahrstreifen getrennte Wechsellichtzeichen vorhanden – beide zeigen Rotlicht. Für den Bussonderstreifen ist ein Wechsellichtzeichen mit Sonderzeichen für den Linienverkehr vorhanden. Diese besonderen Lichtzeichen sind jedoch fahrzeuggebunden und richten sich nur an solche Fahrzeuge, die gem. § 41 Abs. 1, Anl. 2 Vz. 245 Ziff. 1 StVO zur Nutzung des Fahrstreifens berechtigt sind.³ Für (P) als nach rechts abbiegendem Fahrzeug galt also die LSA für den Geradeaus- und Rechtsabbiegerverkehr, die hier Rotlicht anzeigte. (P) hätte folglich halten müssen, so dass er gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO verstoßen hat.

1.2 § 41 Abs. 1 /Anl. 2 (Vz. 245, 294, 295) StVO

Indem (P) die Busspur befuhr, könnte er gegen Vz. 245 verstoßen haben.

Gem. § 41 Abs. 1 StVO haben Verkehrsteilnehmer die Gebote und Verbote zu befolgen, die sich aus den in Anlage 2 zur StVO aufgeführten Verkehrszeichen ergeben.

Zu prüfen ist zunächst, ob (P) Verkehrsteilnehmer ist. Als Verkehrsteilnehmer gilt, wer sich verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar durch aktives Tun oder Unterlassen, auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt.⁴

(P) lenkt einen Streifenwagen der Polizei im öffentlichen Verkehrsraum. Durch seine Fahrweise löst er Reaktionen anderer aus und beeinflusst so das Verkehrsgeschehen, er ist also Verkehrsteilnehmer.

Ein Verbot zur Nutzung könnte sich aus Anlage 2, Abschnitt 5, Lfd. Nr. 25, Verkehrszeichen 245, Ziff. 1 StVO ergeben. Demnach dürfen Bussonderstreifen von anderem Fahrverkehr als Omnibussen des Linienverkehrs sowie nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnenden Fahrzeugen nicht genutzt werden.

Als Polizeifahrzeug unterfällt der FuStKW (P) der berechtigten Gruppe nicht, eine Ausnahme nach Ziff. 2 – 4 ist hier nicht erkennbar. (P) hätte den Bussonderstreifen nicht benutzen dürfen und verstößt daher gegen § 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 245) StVO.

Gem. Anl. 2, Abschn. 9, Lfd. Nr. 67, Vz. 294 ergänzt die Haltlinie u. a. das Haltgebot einer Rotlicht zeigenden LSA durch die Anordnung, dass vor dieser Linie gehalten werden muss. Hält der Fahrzeugführer sich nicht an das Haltgebot, so verstößt er nicht gegen die (ergänzende) Regel aus dem Verkehrszeichen 294 sondern gegen das Haltgebot gem. § 37 Abs. 2 StVO (s. 1.1).

Gem. Anl. 2, Abschn. 9, Lfd. Nr. 68, Vz. 295, Ziff. 1a darf die durchgezogene Linie nicht überfahren werden. Es ist zwar davon auszugehen, dass (P) den Bussonderstreifen nur erreichen konnte, indem er die durchgezogene Linie überfuhr – die Darstellung in Abb. 1 und im Sachverhalt reicht jedoch nicht aus, um diesen Verstoß nachzuweisen, da das Überfahren der Linie nicht dargestellt ist. Dieser Verstoß kann (P) nicht angelastet werden.

1.3 § 5 Abs. 1 StVO

Indem (P) durch die Rettungsgasse fuhr, könnte er gegen § 5 Abs. 1 StVO verstoßen haben, der dazu verpflichtet, links zu überholen. Zu prüfen ist, ob (P) überholt hat. Ein Überholen liegt vor, „wenn ein Verkehrsteilnehmer von hinten an einem anderen vorbeifährt, der sich auf derselben Fahrbahn in derselben Richtung bewegt oder nur mit Rücksicht auf die Verkehrslage anhält [...]“.⁵ Auf der Fahrbahn standen am linken und rechten Fahrbahnrand Pkw und Lkw, die von (P) fahrend passiert wurden. Die Fahrzeuge waren aufgrund eines Verkehrsunfalls, in

dessen Folge die Fahrbahn blockiert war, also verkehrsbedingt zum Stillstand gekommen. (P) hat diese Fahrzeuge überholt. Da er die am linken Fahrbahnrand stehenden Pkw rechts passierte, hat er die Vorgaben des § 5 Abs. 1 StVO nicht eingehalten.

In Abb. 1 fährt (P) rechts an den vor der LSA verkehrsbedingt wartenden Pkw vorbei. Auch dieser Vorgang stellt der Definition nach ein Überholen dar, das gem. § 5 Abs. 1 StVO grundsätzlich links zu erfolgen hat. § 7 Abs. 3 StVO lässt für Kfz. mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t – hierunter fällt auch der FuStKW (P) – zu, igO bei mehreren Fahrstreifen den genutzten Fahrstreifen frei zu wählen und in solchen Fällen rechts schneller fahren zu dürfen als links. Daher liegt in Abb. 1 kein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 StVO vor.

1.4 § 1 Abs. 2 StVO

Indem (P) in den Kreuzungsbereich einfuhr und dadurch (F) zum Warten und (A) zu einer Vollbremsung zwang, könnte er gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen haben.

Danach hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (P) ist Verkehrsteilnehmer (s. 1.2).

Zunächst wird das Verhalten des (P) in Bezug auf den Fußgänger(F) betrachtet, der für den (P) „Anderer“ im Sinne des § 1 Abs. 2 StVO ist.

Zu prüfen ist, ob (F) durch (P) vermeidbar behindert wurde. Dafür müsste (F) an einem zulässigen beabsichtigten Verkehrsvorgang gehindert und zu einem abweichenden Verhalten gezwungen worden sein.⁶ (F) hatte bei für ihn Grünlicht zeigender LSA die Fahrbahn betreten, um sie zu überqueren. Dies stellt einen zulässigen Verkehrsvorgang dar, das Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger ist an der LSA so vorgesehen. (F) wurde auf den FuStKW (P), der sich mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn näherte, aufmerksam und unterbrach deshalb das Überqueren der Fahrbahn, das er ansonsten fortgesetzt hätte. Gem. § 38 Abs. 1 StVO haben andere Verkehrsteilnehmer Fahrzeugen, die mit Sondersignalen (Blaulicht und Einsatzhorn) fahren, freie Bahn zu schaffen. Indem (F) das Passieren des (P) abwartete, kam er der Verpflichtung aus § 38 Abs. 1 StVO nach – die dadurch entstandene Behinderung war daher unvermeidbar. Demnach ist (P) im Verhalten gegenüber (F) kein Verstoß gem. § 1 Abs. 2 StVO vorzuwerfen.

Zu betrachten ist ferner das Verhalten des (P) gegenüber dem (A), der für den (P) „Anderer“ im Sinne des § 1 Abs. 2 StVO ist.

Zu prüfen ist, ob (A) durch (P) gefährdet wurde. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung die im Einzelfall zu beurteilende Schadenswahrscheinlichkeit so nahe liegt, dass sie unmittelbar auf einen Unfall hindeutet, wenn keine plötzliche Wendung eintritt. Die Sicherheit einer bestimmten Person oder fremden Sache muss so stark beeinträchtigt sein, dass es nur vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht. (A) muss eine Vollbremsung durchführen, um einen Zusammenstoß mit (P), der für ihn unvermittelt aus der kreuzenden Straße kommt, zu verhindern. Das bedeutet, dass er sein Fahrzeug auf der kürzest möglichen Strecke zum Stillstand bringen musste, damit die Kollision noch abgewendet werden konnte. Es hing hier von der geistesgegenwärtigen Reaktion des (A) ab, dass er mit nur wenigen Zentimetern Abstand zum (P) anhalten konnte und dadurch unversehrt aus der Situation herausgekommen ist. Bei einem Zusammenstoß beider Fahrzeuge wären erhebliche Sachschäden an beiden Fahrzeugen unausweichlich und eine Schädigung der Fahrzeugführer nicht unwahrscheinlich gewesen. Hier wurde (A) durch (P) gefährdet, (P) hat also gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen.

1.5 Sonderrechte gem. § 35 Abs. 1 StVO

Die o. g. Verstöße des (P) (1.1 – 1.4) könnten gem. § 35 Abs. 1 StVO zulässig gewesen sein. Demnach darf u. a. die Polizei von den Vorschriften der StVO abweichen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

(P) ist Polizeibeamter und versieht seinen Dienst bei der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde, was daran erkennbar ist, dass er durch die zuständige Einsatzleitstelle während seiner Einzelstreifenfahrt einen konkreten Einsatzauftrag erhält.

Zu prüfen ist, ob sein Verhalten der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dient. Als hoheitliche Aufgabe sind mindestens die Aufgaben zu verstehen, die der Polizei durch Gesetz zugewiesen sind. (P) ist auf dem Weg zu einem Einsatz aus Anlass eines Verkehrsunfalls auf der Bundesautobahn (BAB). Nach vorliegender Erkenntnislage wurde mindestens eine Person schwer verletzt („nicht ansprechbar“) und die Fahrbahn ist derart blockiert, dass sich bereits Rückstau gebildet hat. Aus dieser Lage resultiert zum einen die Gefahr für die persönlichen Rechtsgüter „Leib“ und „Leben“ des verunfallten Fahrzeugführers, die es abzuwehren gilt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass (P) ggf. selbst Erste-Hilfe leistet oder durch das Freimachen und –halten von Rettungswegen und des unmittelbaren Unfallortes den Einsatz von Rettungskräften (Feuerwehr, RTW, Notarzt) ermöglicht oder erleichtert.

Zum anderen resultiert aus der Unfallsituation eine Staulage, aus der sich wiederum die erhöhte Gefahr von Folgeunfällen ergibt. Solche Unfälle zu verhindern, wehrt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ab.

Zuletzt handelt es sich hier um einen Verkehrsunfall mit schweren Folgen, es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass eine Straftat (Fahrlässige Körperverletzung, ggf. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) aufzuklären ist. Die polizeiliche Praxis zeigt immer wieder, dass bei zeitlichem Verzug zwischen Ereignis und Spurenaufnahme Beweise verloren gehen, wodurch die Aufklärung der Sache erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden könnte.

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr ergeben sich aus § 1 PolG NW, sind also durch Gesetz zugewiesen.

Zu prüfen bleibt, ob das Missachten von Vorschriften (s. 1.1 – 1.4) zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe, hier der Gefahrenabwehr, dringend geboten war. Als dringend geboten erscheint ein solches Abweichen, wenn bei Einhaltung der jeweiligen Verkehrsvorschrift die polizeiliche Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden könnte. Hätte sich (P) hinter den wartenden Fahrzeugen an der Rotlicht zeigenden LSA angestellt und wäre nicht über den Bussonderstreifen bei Rotlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren, so wäre es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei seiner Anfahrt zum Einsatzort gekommen. In der Folge hätten sich massivere Gesundheitsbeeinträchtigungen beim verunfallten Fahrzeugführer oder sogar dessen Tod ergeben können. Schon für diesen Bereich der Gefahrenabwehr ist daher die Anforderung erfüllt. Der Verstoß gem. § 1 Abs. 2 StVO ergibt sich unmittelbar im Zusammenhang mit dem nicht beachteten Rotlicht und ist durch § 35 Abs. 1 StVO ebenso abgedeckt.

Die Verstöße zu 1.1 – 1.4 waren gem. § 35 Abs. 1 StVO gerechtfertigt.

1.6 § 35 Abs. 8 StVO

Gem. § 35 Abs. 8 StVO dürfen die Sonderrechte (gem. § 35 Abs. 1 StVO, s.1.5) nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (öSuO) ausgeübt werden.

Ein wesentliches Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind die Individualrechtsgüter, darunter fallen u. a. Leben, Leib und Eigentum von Personen. Wie unter 1.4 beschrieben, wurden diese Individualrechtsgüter des (A) durch das Verhalten von (P) konkret gefährdet. Auch in Abwägung zu der zu erfüllenden Aufgabe kann die Gefährdung unbeteiligter Dritter in diesem Ausmaß der Anforderung einer gebührenden Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht mehr gerecht werden. Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten hat (P) gegen § 35 Abs. 8 StVO verstoßen.

Sein Verhalten war ordnungswidrig gem. §§ 35 Abs. 8, 49 StVO i. V. m. § 24 StVG. Als Ahndung ist gem. BTKat-OWi, TBNR. 135 000, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,- € vorgesehen.

1.7 § 38 Abs. 1 StVO

Zu prüfen ist, ob (P) Blaulicht und Einsatzhorn einsetzen durfte. Gem. § 38 Abs. 1 StVO dürfen blaues Blinklicht und Einsatzhorn zusammen nur eingesetzt werden, wenn höchste Eile geboten ist, u. a. um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Unter 1.4 wurde bereits dargestellt, dass von (P) das Ziel verfolgt wird, den verunfallten Fahrzeugführer vor massiveren Beeinträchtigungen seiner Gesundheit oder gar dem Tode zu schützen. Ferner erfolgt sein Einsatz auch zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Fraglich ist, ob zur Erfüllung dieser Ziele höchste Eile geboten war. Dies ist der Fall, wenn jeder zeitliche Verzug das Erreichen des angestrebten Zwecks erschwert oder vereitelt.

In Folge eines Verkehrsunfalls wurde ein Fahrzeugführer derart verletzt, dass er nicht mehr ansprechbar war. Ohne weitere Informationen ist bei einer solchen Erkenntnislage davon auszugehen, dass sich dieser Fahrzeugführer in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet und die Entscheidung, ob massive Gesundheitsschäden, vielleicht sogar der Tod, eintreten oder es zu einem vergleichsweise glimpflichen Ausgang kommt, von jeder Sekunde abhängt, die der Verletzte eher Hilfe erhält. Wie beschrieben hängt es nicht davon ab, ob diese Hilfe durch (P) selbst geleistet wird oder er durch seinen Einsatz den Rettungskräften deren Wirken ermöglicht oder erleichtert.

Folglich liegen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 StVO hier vor, (P) durfte Blaulicht und Einsatzhorn einsetzen.

1.8 §§ 23 Abs. 1a, 35 Abs. 9 StVO

Indem (P) das Bedienteil seines Funkgeräts (Peiker) in die Hand nahm und der Leitstelle seinen Standort mitteilte, könnte er gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen haben. Gem. § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das u. a. der Kommunikation dient, nicht benutzen, wenn hierfür das Gerät aufgenommen oder gehalten wird.

(P) lenkt einen FuStKW, er führt also ein Fahrzeug. Bei dem im Fahrzeug eingebauten Funkgerät handelt es sich um ein elektronisches Gerät, das der Sprachübermittlung, also der Kommunikation, dient. Fraglich ist, ob der Peiker als Teil dieses Gerätes der Regelung unterfällt. § 23 Abs. 1a StVO wurde im Herbst 2017 neu gefasst. Vor dem Hintergrund, dass eine zunehmende Gefährdung des Straßenverkehrs festgestellt worden war, hat der Gesetzgeber den Umfang der unter diese Regelung fallenden Geräte erweitert und den Regelahndungssatz erhöht. Daraus ist zu schließen, dass durch die neue Regelung ablenkendes Verhalten weiter eingedämmt werden soll und alles, was bis dahin schon verboten war auch weiterhin unter das Verbot fällt. Bis Herbst 2017 beinhaltete § 23 Abs. 1a StVO u. a. das Verbot, den Hörer eines Autotelefon zum Zwecke der Benutzung aufzunehmen oder zu halten. Ein solcher Hörer ist mit dem (Sprech-)Bedienteil eines fest verbauten Funkgeräts zu vergleichen.

Der Peiker, der von (P) für die Standortmitteilung in die Hand genommen und gehalten wurde, ist also unter die verbotenen Kommunikationsgeräte gem. § 23 Abs. 1a StVO zu fassen, so dass der Tatbestand erfüllt ist.

Für (P) könnte jedoch eine Ausnahme nach § 35 Abs. 9 StVO zum Tragen kommen. Danach darf, wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, abweichend von § 23 Abs. 1a StVO ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.

Bei dem von (P) gelenkten Fahrzeug handelt es sich um einen FuStKW der Polizei, also ein Einsatzfahrzeug einer BOS-Behörde. Als im Dienst befindlicher Polizeibeamter ist (P) zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt. Da er als Einzelstreife unterwegs ist, greift für ihn die Ausnahme nach § 35 Abs. 9 StVO. Durch das

Aufnahmen und Halten des Peiker für die Standortmitteilung hat sich (P) nicht ordnungswidrig verhalten.

2. Verhalten des (A)

Indem (A) mit 65 km/h in den Kreuzungsbereich einfuhr, könnte er gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen haben. Danach beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen für alle Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h.

Gem. Hinweis zum Sachverhalt liegt der Kreuzungsbereich innerhalb geschlossener Ortschaften. Fraglich ist, ob es sich bei dem Fahrzeug (A) um ein Kraftfahrzeug handelt. Gem. § 1 Abs. 2 StVG sind Kraftfahrzeuge solche Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Der Pkw des (A) wird durch Verbrennungs- oder Elektromotor angetrieben. Er kann von Schienen unabhängig an jeden beliebigen Punkt im Verkehrsraum gesteuert werden, es handelt sich also um ein Kraftfahrzeug.

(A) hat mit den gefahrenen 65 km/h die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 15 km/h überschritten. Dieses Verhalten ist ordnungswidrig gem. §§ 3 Abs. 1, 49 StVO i. V. m. § 24 StVG. Für die Ahndung des Verstoßes ist gem. BTKat-OWi, TBNR. 103 203, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,- € vorgesehen.

3. Verhalten des (B)

3.1 § 11 Abs. 2 StVO

Indem (B) im Rückstau sein Fahrzeug zur Fahrbahnmitte hin orientiert zum Stillstand gebracht hat, könnte er gegen § 11 Abs. 2 StVO verstoßen haben. Danach müssen u. a. Fahrzeuge, die auf Autobahnen zum Stillstand gekommen sind, für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden.

In Abb. 2 ist gut erkennbar, dass die von (B) benutzte Fahrbahn in Fahrtrichtung Norden zwei Fahrstreifen aufweist (gelbe Markierungen). Auf beiden Fahrstreifen sind die Fahrzeuge aufgrund der durch den Verkehrsunfall blockierten Fahrbahn zum Stehen gekommen. Gemäß der Vorgabe des § 11 Abs. 2 StVO müssen die Fahrzeuge auf dem linken Fahrstreifen so weit wie möglich nach links, die auf dem rechten Fahrstreifen so weit wie möglich nach rechts fahren, um in der Mitte eine Gasse für Polizei- und Hilfsfahrzeuge zu bilden. Außer (B) halten sich alle anderen an diese Vorgabe, die Gasse wird durch das mittig abgestellte Fahrzeug von (B) blockiert, somit hat (B) gegen § 11 Abs. 2 StVO verstoßen.

3.2 § 23 Abs. 1a StVO

Indem er über das in der rechten Hand gehaltene Smartphone mit seiner Freundin chattet, könnte (B) gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen haben. Gem. § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das u. a. der Kommunikation dient, nicht benutzen, wenn hierfür das Gerät aufgenommen oder gehalten wird. In der beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung des Satzes 2 sind Mobiltelefone, dazu gehören auch Smartphones, explizit aufgeführt. Bei dem Smartphone handelt es sich also um ein Gerät im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO.

Bei dem Pkw (B) handelt es sich um ein Fahrzeug.

Fraglich ist, ob (B) den Pkw zum Tatzeitpunkt geführt hat. Verkehrsbedingt befindet sich der Pkw im Stillstand, da die Fahrbahn vor ihm komplett blockiert ist. § 23 Abs. 1b Nr. 1 StVO nimmt stehende Fahrzeuge von einem Verstoß nach Abs. 1a aus, wenn bei Kraftfahrzeugen der Motor vollständig ausgeschaltet ist. Satz 2 konkretisiert, dass das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors bzw. das Ruhen eines elektrischen Antriebs für einen Stillstand in diesem Sinne nicht ausreicht. Satz 2 belässt verkehrstypische Wartesituationen z. B. vor LSA, in denen bei Fahrzeugen mit entsprechender Technik eine automatische Motorabschaltung erfolgt, im Bereich des Führens von Fahrzeugen. Da hier keine Erkennt-

nisse vorliegen, ob (B) den Motor vollständig ausgeschaltet hat, ist hier von einem geführten Fahrzeug auszugehen und eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1b StVO nicht anzuwenden. Das Smartphone wurde durch (B) zum Zwecke eines Video-Chats bedient und dabei in der Hand gehalten, er hat also gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen.

3.3 § 38 Abs. 1 StVO

Indem (B) dem herannahenden (P) keinen Platz gemacht hat, könnte er gegen § 38 Abs. 1 StVO verstoßen haben. § 38 Abs. 1 StVO ordnet, wenn sich ein Fahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn (Sondersignale) nähert, für alle übrigen Verkehrsteilnehmer an, sofort freie Bahn zu schaffen.

(P) nähert sich mit eingeschalteten Sondersignalen, (B) bewegt sein Fahrzeug nicht und versperrt (P) den Weg. Durch dieses Verhalten hat (B) gegen § 38 Abs. 1 StVO verstoßen.

3.4 § 1 Abs. 2 StVO

Indem sich (B) in Fahrbahnmitte aufgestellt und (P) an der Durchfahrt gehindert hat, könnte er gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen haben. Danach hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(B) führt einen Pkw im öffentlichen Straßenverkehr, auch wenn er zum Ereigniszeitpunkt verkehrsbedingt zum Stillstand gekommen ist. Dadurch wirkt er unmittelbar auf das Verkehrsgeschehen ein und ruft so bei anderen Verkehrsteilnehmern Reaktionen hervor. Er ist Verkehrsteilnehmer. (P) ist „Anderer“ im Sinne des § 1 Abs. 2 StVO.

Zu prüfen ist, ob (B) den (P) behindert hat. Dafür müsste (P) an einem zulässigen beabsichtigten Verkehrsvorgang gehindert und zu einem abweichenden Verhalten gezwungen worden sein. (P) hatte an seinem Fahrzeug blaues Blinklicht und Einsatzhorn eingeschaltet und wollte durch die Rettungsgasse zum Unfallort gelangen. Wie unter 1 festgestellt, ist dies eine zulässige Verhaltensweise. (P) konnte seine Fahrt nicht fortsetzen, da (B) sein Fahrzeug mittig in der Rettungsgasse zum Stillstand gebracht und zunächst auch keinen Platz gemacht hat. Das zulässige Vorwärtskommen des (P) wurde also durch (B) unmöglich gemacht. Diese Behinderung war allein deshalb schon vermeidbar, weil (B) aufgrund der Regelungen der §§ 11 Abs. 2 und 38 Abs. 1 StVO zu einem anderen Handeln verpflichtet war (s. 3.1, 3.2).

Das Verhalten des (B) war ordnungswidrig gem. §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 2, 23 Abs. 1a, 38 Abs. 1 und 49 StVO i. V. m. § 24 StVG. Diese Ordnungswidrigkeiten wurden tateinheitlich begangen, für die Verstöße nach § 11 Abs. 2 StVO mit Behinderung (TBNR. 111601) als auch § 38 Abs. 1 StVO (TBNR. 138600) ist ein Bußgeld von jeweils 240,- € vorgesehen. Für die Benutzung des Smartphones ist (TBNR. 123624) ein Bußgeld in Höhe von 100,- € vorgesehen.

Aufgrund der tateinheitlichen Begehung ist für alle Verstöße eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen (vgl. § 19 Abs. 1 OWiG, § 3 Abs. 5 BKatV).

- 1 PHK *Jochen Schramm* ist hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abteilung Köln in den Fächern Verkehrsrecht und Verkehrslehre.
- 2 Vgl. BGH Urt. v. 5.2.1974, Az.: VI ZR 195/72 = NJW 1974, 949, 950.
- 3 Vgl. BayObLG Beschl. v. 7.2.2005, Az.: 1 ObOWi 637/04; BayObLGSt 2004, 167, 168 = DAR 2005, 288, NZV 2005, 208.
- 4 Vgl. BGH Beschl. v. 25.11.1959, Az.: 4 StR 424/59, BGHSt 14, 24 = NJW 1960, 924, 925.
- 5 BGH Beschl. v. 3.5.1968, Az.: 4 StR 242/67; BGHSt 22, 137 = NJW 1968, 1533, 1534.
- 6 Vgl. Xanke, Peter (Hrsg.); Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht 1. Auflage, Lexis Deutschland GmbH, Münster 2009.